

Nationalrat
Conseil national
Consiglio nazionale
Cussegli naziunal



25.190 n Immunität von Nationalrat Andreas Glarner. Gesuch um Aufhebung

Bericht der Immunitätskommission des Nationalrates vom 2. Mai 2025

Die Immunitätskommission des Nationalrates (IK-N) hat an ihrer Sitzung vom 2. Mai 2025 das Gesuch der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten (AG) vom 20. Februar 2025 auf Aufhebung der Immunität von Nationalrat Andreas Glarner geprüft.

Beschluss der Kommission

Die Kommission ist der Meinung, dass die Nationalrat Andreas Glarner vorgeworfenen Handlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, weshalb sie mit 5 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen hat, auf das Gesuch der Staatsanwaltschaft einzutreten. Die Kommission hat anschliessend mit 5 zu 4 Stimmen beschlossen, die Immunität von Andreas Glarner aufzuheben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pierre-André Page

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten stellte am 20. Februar 2025 ein Gesuch auf Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Nationalrat Andreas Glarner wegen des Verdachts auf Identitätsmissbrauch (Art. 179^{decies} StGB) und allenfalls auf Ehrverletzung (Art. 173 ff. StGB). Nationalrat Andreas Glarner hatte auf X und Instagram ein KI-generiertes Video (*Deepfake*) veröffentlicht, in dem sich Nationalrätin Sibel Arslan über «kriminelle Türken» äussert und zur Wahl der SVP aufruft.

Nationalrat Glarner wurde von der Kommission angehört. Laut seiner Aussage war das *Deepfake*-Video als humoristischer Beitrag gedacht, waren die Aussagen darin derart absurd, dass sie niemand ernsthaft glauben konnte, und war das Video als KI-generiert erkennbar. Er wies ausserdem darauf hin, dass er das Video eine Woche vor den Wahlen veröffentlichte und es sich somit nicht wirklich auf den Wahlausgang auswirken konnte, da die meisten brieflichen Stimmen zu jenem Zeitpunkt bereits abgegeben waren. Nationalrat Andreas Glarner argumentierte zudem, dass ein klarer Zusammenhang zwischen diesem Ereignis und seinem Amt als Ratsmitglied besteht.

2 Rechtsgrundlagen

Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10)

Gegen ein Ratsmitglied kann nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit des Ratsmitglieds steht, eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 ParlG). Das Gesuch der Strafverfolgungsbehörde wird von der zuständigen Kommission desjenigen Rates zuerst behandelt, dem das beschuldigte Ratsmitglied angehört (Art. 17a Abs. 1 ParlG). Die Kommissionen stellen zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit ausdrücklich fest (Art. 17a Abs. 3 ParlG). Sie hören das beschuldigte Ratsmitglied an, welches sich weder vertreten noch begleiten lassen kann (Art. 17a Abs. 4 ParlG).

Bei der Prüfung eines Gesuchs auf Aufhebung der Immunität eines Ratsmitglieds muss sich die Kommission zunächst die Frage stellen, ob die inkriminierte Handlung *in unmittelbarem Zusammenhang* mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit der jeweiligen Person steht.

Verneint die Kommission den unmittelbaren Zusammenhang, so tritt sie nicht auf das Gesuch ein, und das Strafverfahren kann seinen gewohnten Lauf nehmen. Tritt sie auf das Gesuch ein, so muss sie entscheiden, ob die Immunität aufzuheben ist oder nicht. Lässt sich die Strafbarkeit der Anschuldigungen nach einer summarischen Prüfung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausschliessen, so gibt es keinen Grund, die Immunität aufzuheben. Grundsätzlich muss die Kommission bei der Frage der Aufhebung der Immunität eine Interessenabwägung vornehmen. Die Interessen lassen sich in folgende zwei Kategorien einteilen:

- *Institutionelle Interessen:*
Mit der Immunität soll ein reibungsloser Ratsbetrieb sichergestellt werden. Die Ratsmitglieder sollen bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keine missbräuchlichen, auf haltlosen Anschuldigungen beruhenden oder wenig bedeutenden Strafverfahren zu befürchten haben.
- *Rechtsstaatliche Interessen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen das Ratsmitglied:*
Gemäss Schweizer Strafrecht, das auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Verfolgung beruht, müssen den Strafbehörden gemeldete Straftaten verfolgt werden. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, Strafverfahren zu Ende zu führen, vor allem, wenn es sich um eine



schwere Straftat handelt. Das Interesse der Opfer und deren Anspruch auf einen wirksamen Schutz durch das Strafrecht gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Hauptstraftat, auf die sich die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten in der Begründung ihres Gesuchs beruft, fällt unter folgende Bestimmung:

Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Identitätsmissbrauch

Art. 179^{decies}

Wer die Identität einer anderen Person ohne deren Einwilligung verwendet, um dieser zu schaden oder um sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten präzisiert, dass es im Strafverfahren ebenfalls zu klären gilt, ob sich Nationalrat Andreas Glarner auch der Verleumdung oder der üblichen Nachrede schuldig gemacht hat:

Verleumdung

Art. 174

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist der Täter planmäßig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Gericht als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Das Gericht stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Übliche Nachrede

Art. 173

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet,

wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.



3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat das Gericht dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

3 Erwägungen der Kommission

Es ist das erste Mal, dass sich die Kommission mit dem Einsatz von *Deepfakes* im Wahlkampf auseinandersetzen muss. Die Kommission hält fest, dass politische Aktionen oder Äusserungen im Wahl- oder Abstimmungskampf grundsätzlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit der jeweiligen Person stehen. Die Veröffentlichung des besagten Videos war im konkreten Fall eindeutig Teil des Wahlkampfes und belegt den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der amtlichen Stellung oder Tätigkeit und den Handlungen, die zum Verdacht auf Identitätsmissbrauch bzw. auf Ehrverletzung geführt haben. Daher ist die Kommission auf das Gesuch eingetreten.

Zudem könnte in diesem Fall auch erstmals der neu geschaffene Straftatbestand des Identitätsmissbrauchs zur Anwendung kommen. Die Kommission teilt die Auffassung von Nationalrat Glarner nicht, wonach das Video als harmloser Scherz zu verstehen sei. Im Gegenteil: Aus Sicht der Kommission ist es wahrscheinlich, dass sich Andreas Glarner mit dem gefälschten Video Wahlvorteile verschaffen wollte. Darüber hinaus hält die Kommission fest, dass dieser neue Straftatbestand als Reaktion auf die technischen Fortschritte eingeführt wurde, die es immer einfacher machen, gefälschtes Material – einschliesslich realistisch wirkender Bilder – zu erstellen. Da diese Entwicklung nicht aufzuhalten ist und solche Fälle in Zukunft sogar noch zunehmen dürften, ist es für die Kommission wichtig zu wissen, inwiefern die Handlungen von Nationalrat Glarner strafrechtlich relevant sind. Dadurch würde auch der rechtliche Rahmen geklärt, der für neue Technologien und insbesondere auch für *Deepfakes* gilt. Aus Sicht der Kommission ist es daher an der Justiz, zu prüfen, ob diese Handlungen eine Straftat im Sinne von Artikel 179^{decies} StGB darstellen.

Da es sich um einen möglichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Nationalrätin Sibel Arslan handelt, ist die Kommission zudem der Ansicht, dass diese Frage von der Staatsanwaltschaft geklärt werden muss.

Ferner hält die Kommission fest, dass solche Aktionen dem reibungslosen Ratsbetrieb ernsthaft schaden. Würden solche Aktionen toleriert, würde einerseits anderen Handlungen dieser Art bei den nächsten Wahlen Tür und Tor geöffnet und andererseits ein negatives Signal ausgesendet, da der Eindruck vermittelt würde, dass die Ratsmitglieder über dem Rest der Bevölkerung stehen. Die IK-N ist zudem der Ansicht, dass das Interesse des Opfers und die Schwere der Straftat höher zu gewichten sind als die Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen solcher Kampagnen.



Aus den genannten Gründen hat die Kommission beschlossen, die Immunität von Nationalrat Andreas Glarner aufzuheben, damit ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet werden kann. So will die Kommission ihre Missbilligung für solche Handlungen zum Ausdruck bringen.

Eine Kommissionsminderheit ist hingegen der Auffassung, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten werden muss und dem Video – bei dem es sich um eine offensichtliche Fälschung handle – nicht zu viel Bedeutung beigemessen werden sollte.